

28.06.84

Antrag

der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Ordnung

Punkt 18 b) der 537. Sitzung des Bundesrates am 29. Juni 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Drohung, das Nichtanlegen des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes mit einem Bußgeld zu bewehren, kann nur einen vorübergehenden Erfolg bringen. Es ist grundsätzlich besser, Vertrauen in die Vernunft des aufgeklärten Bürgers zu haben, als Kontrollen durchzuführen, die umfassend sein müßten, um letztendlich erfolgreich sein zu können. Dauerhafte Erfolge lassen sich nur über konsequente Aufklärung der Bürger und deren Einsicht erzielen.

Die Einführung eines Bußgeldes würde auch dem allgemeinen rechtspolitischen Trend widersprechen, staatliche Sanktionen abzubauen und statt dessen über Informationswege vielfältigster Art die Bevölkerung aufzuklären.